



Benützungsreglement Waldhütte Windisch

vom Gemeinderat genehmigt: 08.05.2023
gültig ab: 01.07.2023

Der Gemeinderat erlässt das folgende Benützungsreglement für die Waldhütte der Ortsbürgergemeinde Windisch:

Art. 1 Verwaltung

Die Aufsicht über die Waldhütte sowie die Durchsetzung dieses Reglementes ist Aufgabe der Ortsbürgerkommission.

Für den Unterhalt und den Betrieb ist die Abteilung Planung und Bau zuständig.

Administrativ ist das Sekretariat der Abteilung Planung und Bau für die Vermietung zuständig. Die Vermietung erfolgt elektronisch über das entsprechende Modul auf der Homepage der Gemeinde Windisch.

Art. 2 Benutzung

Die Waldhütte ist Eigentum der Ortsbürgergemeinde Windisch und steht Behörden, Privaten, Vereinen und Firmen für gesellige, kulturelle und feierliche Anlässe zur Verfügung. Sie kann auch an Auswärtige vermietet werden.

Ist die Waldhütte vermietet, steht der Grillplatz ausschliesslich den Mietenden für die Benutzung zur Verfügung. Ausserhalb dieser Zeiten darf der Grillplatz von der Allgemeinheit unentgeltlich benutzt werden. Für den Grillplatz wird kein Holz zur Verfügung gestellt.

Art. 3 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren werden durch den Gemeinderat festgesetzt und im Benützungs- und Gebührenreglement für Öffentliche Bauten und Anlagen geregelt.

Die Benutzungsgebühr und die weiteren Entschädigungen sind im Voraus zu bezahlen. Liegt der unterschriebene Vertrag für die Miete der Waldhütte vor, ist dieser verbindlich.

Art. 4 Hüttenabnahme und -abgabe

Die Waldhütte darf ohne Absprache mit der Planung und Bau nur an der im Vertrag festgelegten Mietzeit betreten werden. Einrichtungsarbeiten sind mit der Hüttenwartung und/oder der Abteilung Planung und Bau abzusprechen.

Der Schlüssel für die Waldhütte ist von den Mietenden bei der Abteilung Planung und Bau abzuholen. Dieser wird nur nach Begleichung der Rechnung ausgehändigt. Der Schlüssel ist entweder in der Waldhütte auf dem Tisch zu hinterlassen oder wieder bei der Abteilung Planung und Bau abzugeben. Die Übernahme- und Abgabezeiten richten sich nach dem Benützungs- und Gebührenreglement für öffentliche Bauten und Anlagen.

Bei Verlust des Schlüssels haften die Mietenden mit CHF 200.00 für den verlorenen Schlüssel, gegebenenfalls für den Ersatz der Schliessanlage.

Art. 5 Benutzungsbedingungen / Hausordnung

Die Waldhütte darf nicht missbräuchlich verwendet werden, insbesondere ist es verboten, darin zu übernachten. Bei missbräuchlicher Verwendung ist die Hüttenwartung befugt einzuschreiten. Sie sorgt im Weitern dafür, dass das Reglement eingehalten wird. Allen Weisungen sind strikt Folge zu leisten.

Die Verwendung feuergefährlicher Materialien (Papierschlängen, brennbare Dekoration) ist grundsätzlich verboten. Allfällige Dekorationen dürfen nicht mit Nägeln, Bostitch oder Klebstreifen angebracht werden. Es sind Schnüre oder Bänder zu verwenden. Werden Kerzen

auf die Tische gestellt, so sind grössere, nicht brennbare Untersätze zu verwenden. Raucherinnen und Raucher werden gebeten, auf ihre glühenden Raucherwaren aufzupassen. Der Hüttenvorplatz ist kein Depot für Zigarettenstummel.

Abfälle und leere Flaschen sind durch die Mietenden zu entsorgen.

Bei Problemen ist mit der Hüttenwartung Kontakt aufzunehmen.

Die Reinigung der Waldhütte wird durch die Hüttenwartung ausgeführt und wird den Mietenden, nebst der Benutzungsgebühr, in Rechnung gestellt.

Art. 6 Wirterecht, verlängerte Öffnungszeiten

Werden Getränke und Speisen verkauft, ist gestützt auf das Gastgewerbegesetz eine Wirtsbewilligung erforderlich. Diese kann bei der Gemeindekanzlei beantragt werden.

Eine Verlängerung der Veranstaltung, des Anlasses über 23.00 Uhr hinaus ist bei der Gemeindekanzlei zu beantragen.

Art. 7 Zu- und Wegfahrt

Die Zufahrt zur Waldhütte ist über Mülligen und Windisch möglich. Parkplätze für die Waldhütte stehen in der Nähe im Bereich Brackrütistrasse zur Verfügung.

Der Weg zur Waldhütte ist mit einem Fahrverbot belegt. Für Materialtransporte darf ausnahmsweise ein Fahrzeug vorübergehend bei der Waldhütte abgestellt werden.

Art. 8 Sorgfaltspflichten

Die Benutzerinnen und Benutzer der Waldhütte sind verpflichtet, zum Gebäude und dessen Einrichtungen Sorge zu tragen. Ebenso sind die Aussenanlagen und der Wald zu schonen.

Art. 9 Haftung

Die Mietenden haften für Schäden an der Hütte und deren Einrichtungen sowie für fehlendes Geschirr und Besteck solidarisch. Beschädigungen sind der Hüttenwartung unaufgefordert zu melden und der entstandene Schaden ist zu bezahlen.

Die Ortsbürgergemeinde Windisch als Eigentümerin der Waldhütte lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, ausdrücklich ab.

Art. 10 Weitere Bestimmungen

Tische und Stühle dürfen nicht im Freien verwendet werden.

Das Abbrennen von Feuerwerk ist bewilligungspflichtig. Eine entsprechende Bewilligung ist bei der Gemeindekanzlei einzuholen. Ohne Bewilligung ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.

Die Bestimmungen des Polizeireglementes der Regionalpolizei Brugg sind einzuhalten (Nachtruhe, Ordnung etc.).

Für die Vermietung besteht kein Rechtsanspruch. Der Gemeinderat Windisch behält sich vor, Personen, die gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstossen oder die Weisungen der Hüttenwartung oder das Polizeireglement nicht befolgen, eine Wiedervermietung zu verweigern.

Art. 11 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen, zu ihm im Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das Benützungsreglement vom August 2005.

Vom Gemeinderat genehmigt am 8. Mai 2023.

Windisch, 8. Mai 2023

GEMEINDERAT WINDISCH

Heidi Ammon, Gemeindepräsidentin



Stefan Wagner, Gemeindeschreiber II